

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Bebauungsplan Nr. 3061 B Dresden-Friedrichstadt Nr. 15 Waltherstraße/Friedrichstraße Teil Süd (Erweiterung Städtisches Klinikum)

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 16. Mai 2024 mit Beschluss-Nr. V2742/24 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Der Bebauungsplan und die ihm beigelegte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB sind im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden aufgerufen und eingesehen werden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Hingewiesen wird darauf, dass außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereiches für das Flurstück 248/a der Gemarkung Altstadt II eine Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt ist. Der Gemeinbedarfsfläche ist eine externe Maßnahmenfläche mit einer Größe von 5,613 m² zum Ausgleich zugeordnet. Innerhalb der Fläche sind 52 Großbäume in zweireihiger Baumreihe anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädi-

gungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

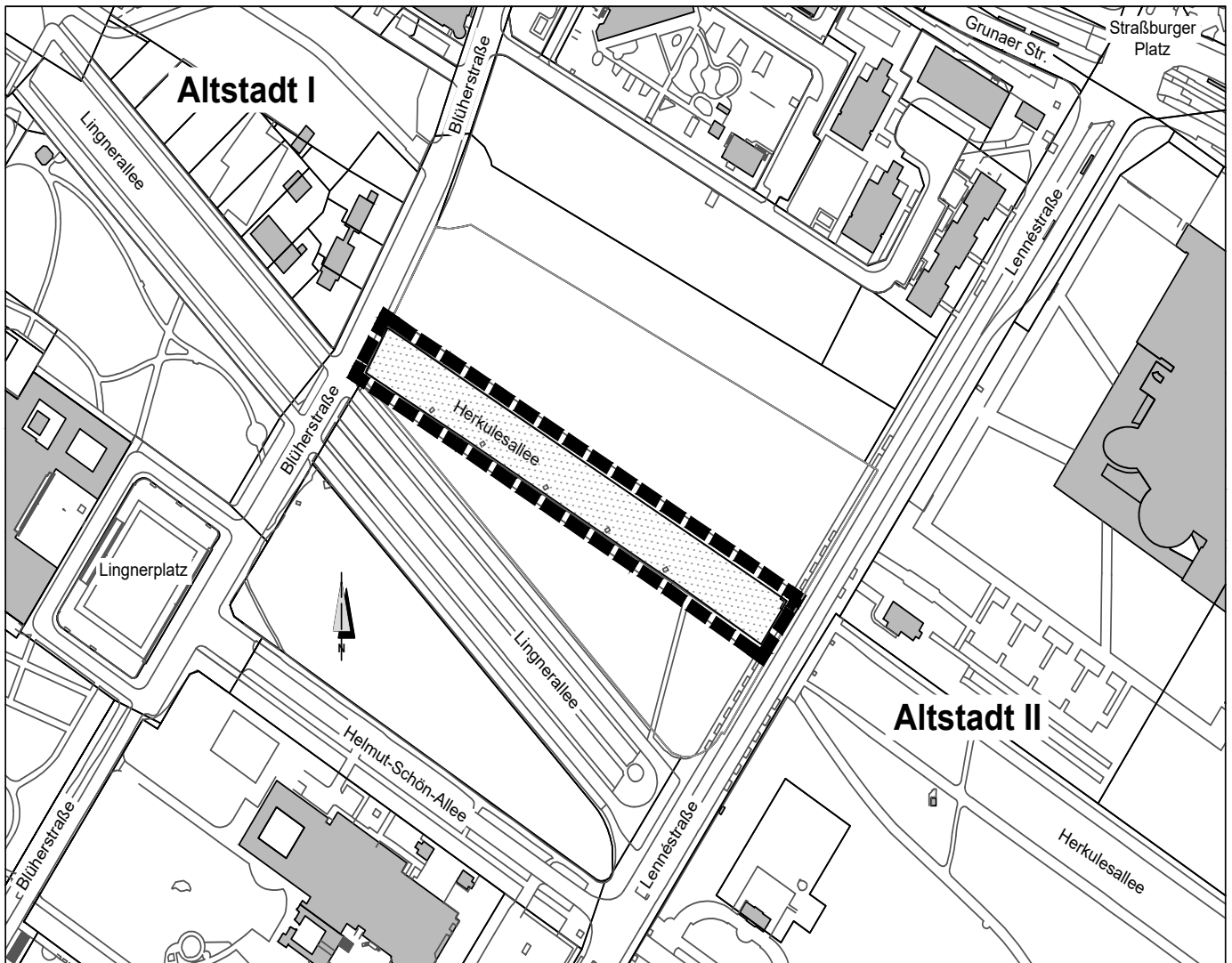
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 5. August 2024

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



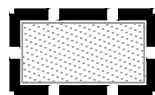
29. Mai 2024

Bebauungsplan Nr. 3061 B Dresden-Friedrichstadt Nr. 15 Waltherstraße/Friedrichstraße Teil Süd (Erweiterung Städtisches Klinikum)

Darstellung der Zuordnungsfestsetzung auf einer Teilfläche des Flst. 248 a der Gemarkung Altstadt II, Herkulesallee:

Der Gemeinbedarfsfläche ist eine externe Maßnahmenfläche mit einer Größe von 5.613 m² zum Ausgleich zugeordnet. Innerhalb der Fläche sind 52 Großbäume in zweireihiger Baumreihe anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

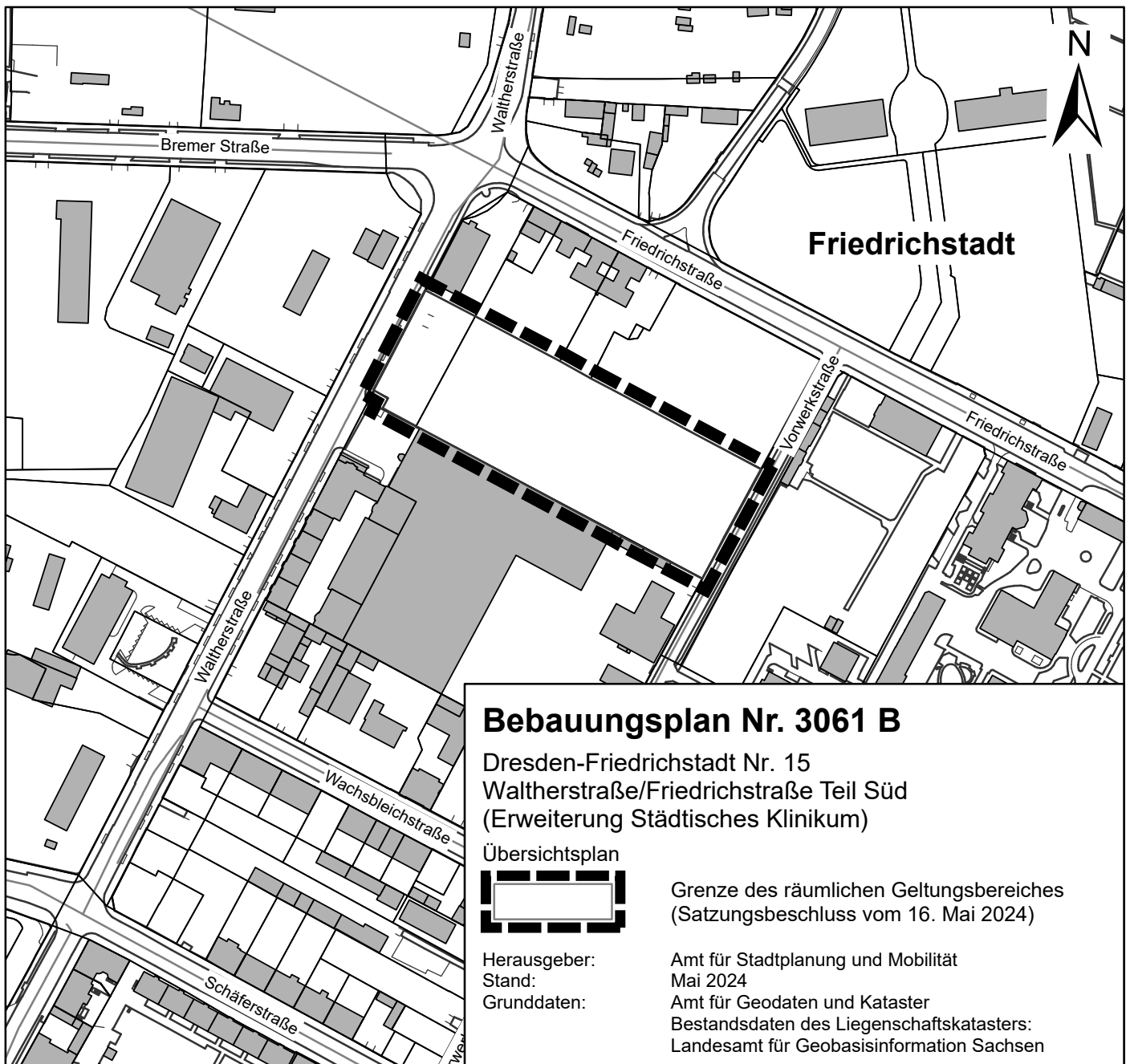
Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Zuordnungsfestsetzung
(Satzungsbeschluss vom 16. Mai 2024)

Herausgeber:
Stand:
Grunddaten:

Amt für Stadtplanung und Mobilität
Januar 2024
Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:
Landesamt für Geobasisinformation Sachsen



Bebauungsplan Nr. 3061 B

Dresden-Friedrichstadt Nr. 15
Waltherstraße/Friedrichstraße Teil Süd
(Erweiterung Städtisches Klinikum)

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(Satzungsbeschluss vom 16. Mai 2024)

Herausgeber:

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand:

Mai 2024

Grunddaten:

Amt für Geodaten und Kataster

Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen

6. Mai 2024

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

www.dresden.de/amtsblatt